

Allgemeine Frachtführerhaftungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten als vereinbart zwischen dem Frachtführer Schärer Transport AG und dem Auftraggeber. Sie ändern die Bestimmungen des Obligationenrechts ab, resp. ergänzen diese.

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR).

2. Pflichten des Auftraggebers bzw. des Absenders

Der Absender hat für geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht und die Abmessung der Frachtstücke sowie die Lieferzeit und den Transportweg genau zu bezeichnen. Bei Waren, deren Wert CHF 15.- pro kg bzw. ein Stückgewicht von 24'000 kg und/oder CHF 360'000.- pro Fahrzeug übersteigt, ist der Wert unaufgefordert zu deklarieren. Der Absender ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich. Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders.

3. Haftung des Frachtführers für Warenschäden

Der Frachtführer haftet für gänzlichen oder teilweisen Verlust und für die Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme und demjenigen der Ablieferung eingetreten ist. Der Frachtführer haftet auch für seine eingesetzten Hilfspersonen. Die Haftung beträgt maximal CHF 15.- pro Kilogramm des effektives Frachtgewichts der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware und max. CHF 40'000.- pro Schadenereignis. Jede Haftung für weitere Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren, indirekten Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Betriebsausfall ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Haftung des Frachtführers für die Überschreitung der Lieferfrist

Schäden aus Überschreitung der Lieferfrist sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Der Frachtführer haftet, soweit ein Verspätungsschaden nachgewiesen ist, nur bis zur Höhe des für den entsprechenden Transport vereinbarten Frachtpreises. Kann eine Sendung aus Gründen, für die der Frachtführer nicht verantwortlich ist, bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden und/oder erfolgt die Auslieferung an eine andere als auf dem Lieferschein angegebene Adresse, wird jede weitere Zustellung respektive Neuzustellung dem Auftraggeber verrechnet.

5. Zwischenfrachtführer

Der Frachtführer ist berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er kann auch Schienenweg wählen und haftet in diesen Fällen gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selbst ausgeführt hätte.

6. Haftungsausschluss

Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie

- Schäden aus unsachgemäsem Verlad auf der Lastwagenladefläche durch Hilfspersonen des Absenders. (Hilft der Chauffeur beim Auf- und Ablad oder besorgt er diesen allein, so gilt er, was die Haftung betrifft, als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers.)
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Bruch der Produkte in sich selbst

- Beschädigungen oder Manki bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
 - Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
 - Schäden infolge Witterungseinflüssen
 - Schäden infolge ungenügendem Raumprofil der Fahr-Trasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat
 - Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Email- und Farbsplitterung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren
 - Höhere Gewalt
 - Böswillige Beschädigung durch Dritte
- Der Frachtführer übernimmt keine Haftung für den Transport folgender Güter:
- Wertpapiere und Urkunden aller Art
 - Edelmetalle - unverarbeitet, in Barren oder gemünzt -, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist; kurante Geldstücke aus Nichtedelmetallen
 - Banknoten
 - Bijouteriewaren, Schmuckuhren, echte Perlen, Edelsteine und andere Juwelen
 - Kunstgegenstände und Gegenstände mit Liebhaberwert mit einem Einzelwert von mehr als CHF 50'000.00
 - Lebende Tiere

7. Schadenvorbehalt

Durch vorbehaltlose Annahme des Gutes durch den Empfänger, dessen Vertreter oder amtliche Stellen erlöschen alle Ansprüche gegen den Frachtführer. Die Weigerung der Zahlung der Frachtkosten gilt nicht als Vorbehalt und ist ohne Wirkung auf das Erlöschen der Ersatzansprüche.

Vorbehalte wegen Beschädigungen oder fehlender Ware sind schriftlich unter genauer Angaben der Art und des Umfanges des Schadens zu machen. Bei äusserlich erkennbaren Schäden ist ein Vorbehalt sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf den Lieferschein anzubringen; bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden sofort nach deren Entdeckung, spätestens jedoch acht Tagen nach der Ablieferung.

8. Verjährung

Alle Ansprüche gegen den Frachtführer verjähren mit Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an dem die Ablieferung geschehen ist oder hätte geschehen sollen.

9. Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung allfälliger Schadenersatzansprüche mit dem Frachtentgelt ist nicht zulässig.

10. Transportversicherung

Auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers und gegen Bezahlung der Prämie vermittelt der Frachtführer eine Versicherung der transportierten Ware. Die Versicherungssummen sind durch den Auftraggeber festzusetzen.

11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Frachtvertrag befindet sich am Domizil des Frachtführers.